

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 84/13 B

L 3 R 66/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 R 98/08 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwältin W. , beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2012 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung "ausgehend von einem am 23.4.2007 eingetretenen Leistungsfall" verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird eine Rechtsprechungsabweichung geltend gemacht. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin W. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben



wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Der Kläger macht geltend, das LSG sei von den höchstrichterlichen Urteilen des erkennenden Senats vom 9.5.2012 (B 5 R 68/11 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 18) und des 13. Senats vom 19.10.2011 (B 13 R 78/09 R - BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16) abgewichen. Er veräußt es jedoch bereits, aus diesen Entscheidungen und dem angefochtenen Berufungsurteil tragende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten und so einander gegenüberzustellen, dass die Abweichung erkennbar wird. Rechtssätze des angefochtenen Urteils gibt die Beschwerdebegründung überhaupt nicht wieder. Soweit sie (insbesondere unter Gliederungspunkt I.) auf den Inhalt des Berufungsurteils eingeht, schildert sie lediglich die konkreten Tatsachenfeststellungen des LSG zum verbliebenen quantitativen und qualitativen Leistungsvermögen des Klägers, ohne dabei aber eine allgemeine Aussage zu referieren, die über den Einzelfall hinaus Geltung für vergleichbare Sachverhalte beanspruchen könnte. Soweit die Beschwerdebegründung (unter Gliederungspunkt II.) teils wörtlich, teils sinngemäß aus der Rechtsprechung des BSG zitiert, bleibt im Übrigen unklar, welche Sachverhalte das BSG jeweils zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Angaben auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Keinesfalls genügt es, lediglich mit dem Inhalt der herangezogenen BSG-Urteile zu argumentieren und damit die Auffassung zu begründen, das LSG habe die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung unzutreffend auf den Streitfall angewandt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN). Insoweit behauptet der Kläger lediglich, dass die Voraussetzungen, die das BSG aufgestellt habe, entgegen der Auffassung des LSG in seinem Fall erfüllt seien und geht mithin selbst davon aus, dass das LSG den Kriterien des BSG nicht (grundsätzlich) widersprochen, sondern sie lediglich nicht beachtet habe, was keine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darstellt. Auch deshalb muss die Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos bleiben.

8 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe eine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" bzw einer "schweren spezifischen Leistungsbehinderung" zu Unrecht verneint und damit das sog "Benennungsgebot" verletzt, greift er die Rechtsanwendung des Berufungsgerichts im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels an. Dabei verkennt er jedoch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufsentscheidung einzutreten. Soweit er sich darüber hinaus gegen die



Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG wendet, lässt er unberücksichtigt, dass eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Erst recht ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde, ob die hiermit angegriffene Entscheidung rechtlich richtig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Der Kläger verkennt, dass sich die Sachentscheidung mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen lässt, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin W. nicht gewährt werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

